



# Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,  
WISSENSCHAFT, JUGEND  
UND KULTUR

## Informationsblatt

### Hochschulzugang für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung und Berufserfahrung

#### I. Allgemeines

Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit den Vorschriften der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541)

Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung wurde der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte weiter erleichtert und vereinfacht.

Personen, die eine berufliche Ausbildung **mit qualifiziertem Ergebnis** abgeschlossen haben und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium aller Fächer an rheinland-pfälzischen Fachhochschulen und eine **fachgebundene** Hochschulzugangsberechtigung an **Universitäten**. Auf eine zusätzliche Hochschulzugangsprüfung oder eine Eignungsfeststellung nach einem Probestudium wird generell verzichtet.

## II. Zugangsvoraussetzungen

Die Hochschule prüft im Einzelfall, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

### **1.) Beruflich besonders qualifizierte Personen**

Personen, die eine **berufliche Ausbildung** mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz und eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten in Rheinland-Pfalz.

### **2.) Nachweis einer mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen Berufsausbildung**

Dies bedeutet, dass der Ausbildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder besser erworben sein muss. Bei einer Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist dieser Gesamtnotendurchschnitt aus den Noten der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule zu bilden.

### **3.) Mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit**

Im Anschluss an die Ausbildung sind mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit nachzuweisen.

Der beruflichen Tätigkeit stehen insbesondere gleich:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person,
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts; § 15 Abs. 2 des Jugendfreiwilligengesetzes gilt entsprechend
4. im Falle einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, ein einjähriges, der Ausbildung entsprechendes gelenktes Praktikum, das im Anschluss an die Ausbildung abzuleisten ist.

#### 4.) **Fachgebundenheit (nur für den Zugang zur Universität zutreffend)**

Die berufliche Ausbildung - nicht auch die anschließende zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit - muss für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs förderlich sind.

### III. Sonstige Hinweise

Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

Die Studienbewerber sollten auch berücksichtigen, dass es darüber hinaus für einzelne Studiengänge zusätzliche Voraussetzungen geben kann, die alle Studienbewerber unabhängig von der Art ihrer Hochschulzugangsberechtigung erfüllen müssen. So erfordern zum Beispiel berufsintegrierte Bachelor-Studiengänge in der Regel einen Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen, der/dem Studierenden und der Hochschule.

Allen Interessierten wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig über die Studienvoraussetzungen und Anforderungen des Faches, das sie studieren wollen, durch Beratung an der Hochschule ihrer Wahl näher zu informieren.

Die Anträge auf Zulassung als beruflich qualifizierte Bewerberin oder Bewerber sind grundsätzlich zu den jeweiligen Bewerbungsterminen der Hochschulen an die Hochschulen zu richten. Die **Studierendensekretariate** der Hochschulen informieren darüber hinaus auch zu Fristen und Verfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Stand März 2011